

die Königin der Stadt ihren Schutz zusicherte, diese aber ihre Botmäßigkeit betheuerte. In der Schenkungs-Urkunde wurde nun als Ursache der Schenkung der Ersatz für die der Stadt bei der Eroberung zugefügten Schäden, namentlich aber für die Zerstörung des Harschenflethes angegeben. Die Einkünfte der Schenkung sollten zur besseren Erhaltung der Kirchen und Armenhäuser und für sonstige pios usus verwendet werden. Ebenso wurden zu gleicher Berücksichtigung jener Schäden und der schwereren Schädigung, welche die Stadt durch die große Überschwemmung des Jahres 1647 erlitten hatte, und zu gleicher Verwendung ad pios usus durch die Resolution der Königin vom 7. April 1648 die Güter des sequestrierten Klosters U. L. Frauen (des Marienklosters) zugewendet. Um den Erlaß der Schenkung hatte sich der schon früher erwähnte Bürgermeister Dr. Höpfen namentlich verdient gemacht. Die Verwaltung dieser domierten Güter wurde dann dem Rathe übertragen. In Folge der Beschwerden des schwedischen Reichstages über die Schenkungen der Königin Christine wurde dann am 4. August 1656 vom General-Gouverneur verfügt, daß von nun an der vierte Theil (die Quart) der Einkünfte dieser Güter von der Stadt an die königliche Rentkammer abzuliefern sei. In den 5 Jahren 1660—65 wurde die Quart in Berücksichtigung des Brandes und des erforderlichen Neubaus des Rathhauses erlassen. Diese Quart, welche zuletzt im Jahre 1680 abgeliefert wurde, betrug damals 657  $\text{fl}$  16  $\text{sch}$  aus den Gütern des Marienklosters und 261  $\text{fl}$  23  $\text{sch}$  aus den St. Georg-Klostergütern, zusammen 918  $\text{fl}$  34  $\text{sch}$ , so daß die Einkünfte insgesammt sich auf ca. 3675  $\text{fl}$  belaufen haben würden. Im Jahre 1680 erfolgte nun durch Beschluß des schwedischen Reichstages die vollständige Reduction der domierten Güter und deren Einziehung von den Donatarien; in Folge dessen wurde die sofortige Sequestration der bis dahin von der Stadt verwalteten Klostergüter verfügt. Um die dadurch der Stadt angesonnenen Schädigungen so weit als möglich abzuwenden, sandte man eine Deputation nach Stockholm, die sich dort über 1 $\frac{1}{2}$  Jahre aufhielt. Diese erreichte allerdings eine Resolution des Königs Karl XI. vom 28. September 1682, worin verordnet wurde

1) daß der Stadt zur Abtragung einer Schuld der Rentkammer aus früherer Zeit an die Stadt, die sich auf 26391 $\frac{1}{3}$   $\text{fl}$  belief, die bis dahin sequestrierte Quart der Jahre 1680 und 1682 zu belassen sei, daß aber während 6 Jahre 1681 — inclusive 1688 die Stadt an die Rentkammer zu diesem Zwecke die doppelte Quart zu entrichten habe,

2) daß nach Ablauf dieser 6 Jahre die Stadt die bisherige Quart von 873 Thaler an die Rentkammer zu liefern habe, und